

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mwk.bwl.de
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin
des Landtags von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 02.07.2018

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

- Erteilung des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums bei der Berufung von Professorinnen und Professoren
- Drucksache 16 / 4189

Ihr Schreiben vom 8. Juni 2018

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

1. *welchen inhaltlichen Überprüfungsumfang das erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) nach § 48 Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) als staatliches Mitwirkungsrecht bei der Berufung von Professorinnen und Professoren im Regelfall hat;*

Die Erteilung des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums nach § 48 Abs. 2 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) für die Berufung von Professorinnen und Professoren durch den Rektor oder die Rektorin einer Hochschule setzt voraus, dass die jeweils definierten hochschulartenspezifischen Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 (LHG) vorliegen und die weiteren Voraussetzungen des § 48 LHG gegeben sind. Dazu gehören grundsätzlich eine internationale Ausschreibung, die Durchführung eines ordentlichen Berufungsverfahrens, die erforderliche Beschlussfassung der Berufungsliste durch die Berufungskommission und das Rektorat sowie die Prüfung, ob sonstige im Verfahren zu beteiligende Personen (Studiendekan, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung) tatsächlich beteiligt worden sind. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben werden vom Wissenschaftsministerium geprüft.

2. welche Sonderfälle bestehen, in denen das Wissenschaftsministerium nicht lediglich die Einhaltung der wesentlichen rechtlichen Vorgaben und eine Plausibilitätsprüfung bezüglich der vorgeschlagenen Auswahlentscheidung vornimmt;

In einer Reihe von gesetzlich geregelten Sondertatbeständen sind Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht und dem Erfordernis der Durchführung eines Berufungsverfahrens geregelt. So kann aufgrund von § 48 Abs. 1 Sätze 3 und 4 LHG unter den dort genannten Voraussetzungen von einer Ausschreibung der Professur abgesehen werden. Darüber hinaus kann im Fall des § 48 Abs. 2 Satz 4 LHG das Berufungsverfahren zusätzlich angemessen vereinfacht werden. Von der Ausschreibung kann in Ausnahmefällen auf Basis von § 48 Abs. 1 Satz 5 LHG ganz abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden. Schließlich können auf Grundlage eines mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzeptes zu Förderung und Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit Zustimmung des Ministerium, weitere Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht und der Durchführung des Berufungsverfahrens zugelassen werden. Im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens sind die jeweiligen Voraussetzungen dieser Ausnahmetatbestände zu prüfen.

3. ob die Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Erteilung des Einvernehmens des MWK bei der Berufung von Professorinnen und Professoren nach § 48 Absatz 2 Satz 1 LHG systematisch erfasst und einer Qualitätssicherung unterworfen wird;

4. wie sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer seit Inkrafttreten der einschlägigen Novelle des Landeshochschulgesetzes Anfang 2005 entwickelt hat, seitdem Professorinnen und Professoren nicht mehr vom Wissenschaftsminister, sondern nur noch im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium berufen werden;

5. *inwieweit die diesbezügliche Zusage gegenüber den Hochschulen bei der Einführung des neuen Verfahrens Bestand hat, dass die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens, soweit nicht ausnahmsweise Dritte zu beteiligen sind (etwa die Landeskirchen bei der Erteilung des Nihil Obstat), vom Wissenschaftsministerium im Regelfall binnen eines Monats ab Eingang des Antrags im Wissenschaftsministerium erfolgt;*

Zu Ziffer 3 bis 5:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer hat sich grundsätzlich verkürzt. Im Rahmen der Prüfung und Erteilung des Einvernehmens ist durch das Mehraugenprinzip die Qualitätssicherung gewährleistet. Erfahrungsgemäß beträgt die Bearbeitungsdauer in der Regel rund vier Wochen. In Einzelfällen resultieren darüberhinausgehende Bearbeitungszeiten aus Nachfragen bei den Hochschulen, die aus Gründen der Qualitätssicherung (z. B. zur Habilitationsadäquanz etc.) erforderlich sind sowie der Einbeziehung von Dritten (z. B. Einholung des Nihil Obstat).

6. *welcher Zeitanteil der Bearbeitungsdauer dabei auf den sogenannten Unterschriftenumlauf entfällt;*

Der auf den sogenannten Unterschriftenumlauf entfallende Zeitanteil ist gering. Von der Vorlage des Vorgangs beim Zeichnungsberechtigten bis zum Versand des Einvernehmens vergehen wenige Tage im niedrigen einstelligen Bereich.

7. *wie viele Mitarbeiterstellen im MWK zur Bearbeitung obiger Anträge zuständig sind;*

Anträge auf Erteilung des Einvernehmens zu Berufungslisten werden vom jeweils zuständigen Betreuungsreferat für die jeweilige Hochschulart bearbeitet. Der zeitliche Aufwand für die Bearbeitung des Einvernehmens beträgt jeweils nur einen Teil der Arbeitszeit und lässt sich nicht ohne Weiteres in Mitarbeiterstellen umrechnen.

8. *wie viele Anträge obiger Art durchschnittlich jährlich im MWK bearbeitet werden;*

Pro Jahr werden durchschnittlich etwa 360 Anträge auf Erteilung des Einvernehmens bearbeitet.

9. *ob ihr Fälle bekannt sind, in denen eine Berufung scheiterte, weil die oder der zu Berufende sich innerhalb der Bearbeitungszeit des Antrags auf Erteilung des Einvernehmens anders entschieden hat;*

Solche Fälle sind dem Wissenschaftsministerium nicht bekannt.

10. *welche Maßnahmen das MWK verfolgt, um Berufungsverfahren generell zu beschleunigen, und insbesondere die Bearbeitungsdauer der Anträge auf Erteilung des Einvernehmens zu verringern.*

Der überwiegende Teil der Dauer eines Berufungsverfahrens entfällt auf das hochschulinterne Verfahren, auf das das Wissenschaftsministerium keinen Einfluss hat. Aus Gründen der Qualitätssicherung kann eine generelle Beschleunigung der Bearbeitungsdauer der Anträge auf Erteilung des Einvernehmens nicht Maßgabe für den jeweiligen Einzelfall sein (vgl. Ziffer 3 bis 5).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theresia Bauer MdL
Ministerin